

Sie möchten Beruf und Pflege besser vereinbaren?

➤ Die Familienpflegezeit

Sie sind berufstätig und stehen plötzlich vor der Situation, ein Familienmitglied zu pflegen? Die Familienpflegezeit bietet Ihnen die Möglichkeit, zwei Jahre lang Ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden in der Woche zu reduzieren. Diese geforderte Mindestarbeitszeit muss nur im Durchschnitt eines Jahres vorliegen. Sie kann ganz nach den Bedürfnissen der Betreuungssituation ausgerichtet werden.

➔ Darauf kommt es an.

Die Familienpflegezeit ist eine Option für alle Beschäftigten, die ein Familienmitglied zu Hause pflegen. Die pflegebedürftige Person muss von der Pflegekasse **mindestens einen Pflegegrad** zuerkannt bekommen haben.



- Die Familienpflegezeit gilt für die Pflege naher Angehöriger. Dazu zählen: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen in einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwäger*innen, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Ehegatt*innen oder der Lebenspartner*innen, Schwieger- und Enkelkinder.
- Ist ein minderjähriges pflegebedürftiges Familienmitglied zu Hause oder außerhäuslich zu betreuen, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Arbeitszeitreduzierung im Rahmen der Familienpflegezeit von bis zu 24 Monaten.

➔ Was steht mir zu?

Die Familienpflegezeit ist ein Rechtsanspruch, sofern Ihr*e Arbeitgeber*in neben Auszubildenden insgesamt mindestens 26 Personen beschäftigt. Der Pflegegrad muss durch eine Bescheinigung von der Pflegekasse nachgewiesen werden.

➔ Was muss ich tun?

Die Familienpflegezeit von bis zu 24 Monaten müssen Sie gegenüber Ihrem*Ihrer Arbeitgeber*in acht Wochen vor Beginn schriftlich ankündigen. Sie müssen darin Beginn und Dauer sowie den Umfang der Arbeitszeit vor und während der Familienpflegezeit mitteilen.



- Die Familienpflegezeit endet vorzeitig, wenn das Familienmitglied nicht mehr pflegebedürftig ist, in eine Pflegeeinrichtung umzieht oder verstirbt. Die Familienpflegezeit endet vier Wochen nach Eintritt der veränderten Situation und ist dem*der Arbeitgeber*in unverzüglich anzuzeigen. Die Familienpflegezeit kann nur vorzeitig beendet werden, wenn der*die Arbeitgeber*in zustimmt.
- Es besteht von der Ankündigung bis zum Ende der Auszeit ein Kündigungsschutz.
- Die Freistellungsansprüche dürfen auch bei einer Kombination der verschiedenen Ansprüche (Pflegezeit und Familienpflegezeit) eine **Gesamtdauer von 24 Monaten** nicht überschreiten.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Dieses können Sie bei Bedarf direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (kurz: BAFzA) beantragen und wird Ihnen in monatlichen Raten ausgezahlt. Es beträgt maximal die Hälfte der Differenz zwischen dem monatlichen Nettogehalt vor und während der Arbeitszeitreduzierung. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach dem Ende der Familienpflegezeit. Damit Sie sich bei der Rückzahlung nicht finanziell verausgaben, gibt es beim BAFzA eine Härtefallregelung. Dabei kann auf Antrag die Rückzahlung hinausgeschoben oder das Darlehen teilweise erlassen werden.

Weiterführende Informationen zu den Antrags-Modalitäten finden Sie auf der Webseite des **Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben** unter www.bafza.de/programme-und-foerderungen/familienpflegezeit.

TIPPS

Mithilfe des Familienpflegezeit-Rechners können Sie auf der Webseite unter www.bafza.de/programme-und-foerderungen/familienpflegezeit/familienpflegezeit-rechner den maximalen Darlehensbetrag ermitteln.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.awo-pflegeberatung.de

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online **www.awo-pflegeberatung.de**

Selbstverständlich stehen wir auch für eine **individuelle Pflegeberatung vor Ort** zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de